

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass besonderer Ereignisse in der Stadt Werder (Havel) für das Jahr 2026

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I / 06 Nr. 15 S. 158), geändert durch Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl. I / 17 Nr. 8) in Verbindung mit §§ 24 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I / 96 Nr. 21 S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetz vom 05.03.2024 (GVBl. I / 24, Nr. 9 S. 19) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss Nr. BSVV/0303/25 der Stadtverordnetenversammlung vom 19.03.2026 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage aus besonderem Anlass

Wegen nachfolgend genannter besonderer Ereignisse dürfen Verkaufsstellen im jeweiligen betroffenen Stadtgebiet der Stadt Werder (Havel) im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag geöffnet sein:

1.) 03. Mai 2026 - Stadtfest im Rahmen des Baublütenfestes 2026

Aus Anlass des Stadtfestes ist eine Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Inselstadt, insbesondere Uferstraße, Marktplatz, Torstraße, Mühlenstraße
- Unter den Linden
- Bernhard-Kellermann-Straße
- Eisenbahnstraße
- Brandenburger Straße (zwischen Kölner Straße und Kreuzung Unter den Linden)
- Kemnitzer Straße (zwischen Eisenbahnstraße und Einmündung Plantagenplatz)

2.) 02. August 2026 - Hafenfest

Aus Anlass des Hafenfestes ist eine Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Zum Großen Zernsee insbesondere Einkaufszentrum Havelauen, Bereich des Stadtplatzes Havelauen sowie der Hafenpromenade

3.) 30. August 2026 – BOOT & FUN inwater

Aus Anlass des BOOT & FUN inwater ist eine Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Zum Großen Zernsee insbesondere Einkaufszentrum Havelauen, Bereich des Stadtplatzes Havelauen sowie der Hafenpromenade

4.) 13. September 2026 - Stadtflohmarkt

Aus Anlass des Stadtflohmarktes ist eine Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Adolf-Damaschke-Straße
- Auf dem Strengfeld

- Berliner Straße
- Bernhard-Kellermann-Straße
- Brandenburger Straße
- Eisenbahnstraße
- Inselstadt, insbesondere Uferstraße, Marktplatz, Torstraße, Mühlenstraße
- Kemnitzer Straße
- Potsdamer Straße
- Unter den Linden
- Zum Großen Zernsee insbesondere Einkaufszentrum Havelauen, Bereich des Stadtplatzes Havelauen sowie der Hafepromenade
- Dr.-Külz-Straße OT Glindow
- Dr.-Wolf-Straße OT Glindow
- Glindower Chausseestraße OT Glindow
- Luise-Jahn-Straße OT Glindow
- Siemensstraße OT Glindow

5.) 29. November 2026 – 1. Advent – Weihnachtsmarkt

Aus Anlass des Weihnachtsmarktes ist eine Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Inselstadt, insbesondere Uferstraße, Marktplatz, Torstraße, Mühlenstraße
- Unter den Linden

§ 2 Pflichten der Inhaber

Die Inhaberinnen und Inhaber der Verkaufsstellen haben die Öffnungszeiten von außen gut lesbar an die Verkaufsstelle anzubringen.

§ 3 Arbeitnehmerschutz

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 Abs. 2 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4 Zuwiderhandlungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des BbgLÖG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Werder (Havel), den 14.04.2026

gez.
Christian Große
1. Beigeordneter der Stadt Werder (Havel)